

DSTG *Sonderrund- schreiben*

Mitgliederinformation der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hamburg e. V.

Verantwortlich für den Inhalt: Peter Wagner

Ausgabe Juni 2006

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Sonderrundschreiben im Juni 2006 berichten wir über folgende Themen:

- Gedanken zu den vereinzelt Austritten aus der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
- Altenverbände protestieren gemeinsam gegen Sozialabbau
- Vom Schlagwort der Generationengerechtigkeit
- Weiter Streit um Absenkung des Versorgungsniveaus
- Rürup verlangt weitere Kürzungen der Pensionen
- BGH-Richterin betont Selbstbestimmungsrecht der Patienten

- Sonstiges: Versorgungsänderungsgesetz 2001

Gedanken zu den vereinzelt Austritten aus der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Zu meinen Aufgaben als OV-Vorsitzender der Ruhestandskolleginnen und Kollegen gehört es, dass ich die Mitgliederliste des Ortsverbandes stets auf dem laufenden Stand der Mitglieder zu halten habe. Die Kolleginnen und Kollegen, die verstorben sind, werden aus der Mitgliederliste ausgetragen, die "Neuzugänge"-Kolleginnen und Kollegen die in den Ruhestand eingetreten sind, eingetragen und weiterhin werden diejenigen aus der Liste ausgetragen, die ihre Mitgliedschaft aus der Steuer-Gewerkschaft gekündigt haben.

In den letzten Jahren ist mir bei dieser Tätigkeit aufgefallen, dass u.a. Kolleginnen und Kollegen die über 40 – 50 und mehr Jahre Mitglied waren, ausgetreten sind. Bei einigen Kolleginnen und Kollegen habe ich nachgefragt und gebeten, mir ihre Gründe für diesen Schritt mitzuteilen. Für mich nachzuvollziehende Gründe habe ich dabei nicht erfahren. Auf meine Rückfragen, ob eventuell die Beiträge zu hoch seien, oder ob ihrer Ansicht nach die Mitglieder der Vorstände nicht genug oder erfolgreich gearbeitet haben, wurde mir mitgeteilt, dass die von mir aufgeführten Gründe nicht der Grund ihrer Kündigung sei. Ich gehe davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen mir ihre wahren Gründe nicht mitteilen wollten.

Bei Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, die kurz nach ihrem Eintritt in den Ruhestand ausgetreten sind, habe ich hin und wieder erfahren, dass sie der Ansicht seien, dass die Gewerkschaft für sie als Pensionäre nichts mehr tun könnte. Ich bin der Meinung, dass diese Einstellung nicht richtig sein kann. Wir alle mußten in den letzten Jahren erfahren, dass unser „Arbeitgeber“ Vater Staat mit seinen aktiven – wie passiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Angestellte, Arbeiter und Beamte) meiner Meinung nach in „Gutsherrenart“ umgegangen ist. Kürzung oder Streichung des Urlaubsgeldes, des sogenannten Weihnachtsgeldes, Verschlechterung der Beihilfe und als Gipfel das Diktat der längeren Arbeitszeit.

Gewiss – 18 Minuten täglich länger arbeiten klingt nicht viel, bedeuten aber zusammengerechnet auf einen Monat eine Gehaltskürzung von ca. 3 %. Nun könnte man meinen, das kann uns Ruheständlerinnen und Ruheständler nicht tangieren! Wir sollen uns aber keinem Irrtum hingeben, wie man uns schon unsere Ruhestandsbezüge von 75 % auf 71,3 gekürzt hat, (ohne unsere Zustimmung), könnte es sehr wohl sein, dass man uns an der 3 % Gehaltskürzung auch noch teilnehmen läßt.

Nun fragen sich viele von uns, was können wir dagegen unternehmen – ehrlich gesagt als „Einzelner“ verdammt wenig – als Gemeinschaft in unserer Steuer-Gewerkschaft viel. Jeder von uns weiß, dass der Einzelne im politischen Raum nicht wahrgenommen wird. Nur wenn wir uns alle – sowohl die aktiven als auch die pensionierten Mitglieder der DSTG – geschlossen präsentieren, kann Schlimmeres verhindert werden.

Der, eventuell beim Erscheinen dieses Sonderrundschreibens, beendete Streik der Krankenhausärzte zeigt uns sehr deutlich auf, dass eine große Geschlossenheit auch zum Erfolg und zur Vermeidung von noch mehr Kürzungen führt.

Ich hoffe, dass diese oder jene Kollegin + Kollege, die/der sich auch mit Austrittsgedanken beschäftigt, diesen Schritt in unserer heutigen Lage – Öffentlicher Dienst = Sparschwein der Nation – noch einmal gut überlegt, nicht austritt und auch weiterhin unsere Gewerkschaftsarbeit durch seine Mitgliedschaft unterstützt.

Altenverbände protestieren gemeinsam gegen Sozialabbau

(Artikel aus der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ – Mai 2006)

Die Altenverbände haben am 19. April gemeinsam mit dem DGB gegen den Abbau des Sozialstaats protestiert. In der Bundespressekonferenz haben sie sich nicht zuletzt nachdrücklich gegen die von Bundesarbeitsminister Franz Müntefering (SPD) und Anderen vorgeschlagene Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ausgesprochen. Diese Vorschläge sind nach Ansicht des BRH und der anderen Verbände mindestens solange unvertretbar, wie es keine Arbeitsstellen für Ältere gibt. Rund 50 Prozent der deutschen Industrieunternehmen beschäftigen keinen Arbeitnehmer über 50 Jahre. Mit Frühverrentungs- und –pensionierungsprogrammen, bezahlt aus den öffentlichen Kassen, habe die Politik jahrelang dazu beigetragen, dass sich die Unternehmen „verschlanken“ und von Lohnkosten entlasten konnten. Versprochen wurde seinerzeit, dass die ausscheidenden Älteren den Platz freimachen für junge Arbeitssuchende. Das war eine der vielen Fehlkalkulationen, denn die Firmen haben

die öffentlichen Mittel gern entgegen genommen, die frei gewordenen Arbeitsplätze aber nicht neu besetzt. Heute bekennen Politiker und Arbeitgebervertreter freimütig, dass das ein Irrweg war.

An der gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin nahmen neben dem Seniorenverband BRH teil der VDK, der „Reichsbund“ und die „Volkssolidarität“. Auch der Deutsche Frauenrat sowie die Arbeitnehmerorganisationen der beiden großen Kirchen haben die Aktion unterstützt, so dass sie nicht parteipolitisch missbraucht werden konnte.

Der BRH-Bundesvorsitzende Herbert Bartsch hatte bereits zuvor gemeinsame Aktionen der Verbände älterer Menschen angeregt. Die Älteren könnten nicht länger zusehen, wie Rentner und Pensionäre zu Kostgängern des Staates deklariert würden. Es sei ein „starkes Stück“, wenn ausgerechnet der Generation, die diesen Staat aus Schutt und Asche aufgebaut habe, jetzt vorgeworfen werde, sie lebe auf Kosten ihrer Enkel. Keine Generation zuvor habe ihren Abkömmlingen so viel hinterlassen wie die heutigen Grauhaarigen. Mehrere Billionen Euro würden in den nächsten Jahren vererbt. Bartsch hat weiter darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Großmütter und Großväter noch genügend Kinder geboren und erzogen haben, so dass der „Generationenvertrag“ von ihren Kindern erfüllt werden konnte, oft genug mit Hilfe der Großeltern, die auf die Enkel aufgepasst haben, wenn die Mütter berufstätig waren.

Der BRH wird auch weiter auf weitere gemeinsame Aktionen der Älteren dringen, um die Rechte der Rente und Pensionäre zu wahren.

Vom Schlagwort der „Generationengerechtigkeit“

(Artikel aus der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ – Mai 2006)

Immer häufiger wird behauptet, die heutigen Rentner und Pensionäre lebten auf Kosten der Jungen; sie seien verantwortlich für die Löcher in den Staatskassen und verstießen damit gegen die „Generationengerechtigkeit“. Seriöse Wissenschaftler haben dem auf einer Tagung widersprochen.

„Schlagwort zur Legitimation von Sozialabbau“

Rund 70 Milliarden Euro zahlt der Bund derzeit jährlich in die Rentenkassen, damit die Rentenversicherung ihre Verpflichtungen gegenüber den Rentnern erfüllen kann. Da sich der Fiskus gleichzeitig Geld borgen muss, um diese Lasten zu schultern, ist das Schlagwort entstanden, die heutigen Rentner und Pensionäre lebten auf Kosten kommender Generationen, die die Schulden von heute eines mehr oder weniger ferneren Tages abzahlen müssten. Kurz gesagt: Die heutigen Rentner leben auf Pump; die Rechnung müssen die Enkel bezahlen. Das verstöße, so heißt es dann weiter, gegen die „Generationengerechtigkeit“.

In einer Tagung des Deutschen Netzwerks Wirtschaftsethik, das rund 500 Mitglieder nicht zuletzt aus der Industrie hat, haben Wissenschaftler dieser Betrachtungsweise widersprochen, berichtet die „Süddeutsche Zeitung“.

Der Begriff der „Generationengerechtigkeit“ habe Chancen, so meine ein Volkswirtschafts-Professor von der Universität Eichstätt-Ingolstadt, demnächst „auf dem Müll der Geschichte“ zu landen. Es sei schon unklar, was damit gemeint sei; ob es gehe

um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen oder um die innerhalb einer Generation. Nach Ansicht eines hochrangigen Vertreters der Gewerkschaften diene das Schlagwort ausschließlich dazu, den Sozialabbau zu legitimieren.

Im Alter zu hohe Vergütung

Immer häufiger ist auch zu hören, ältere Arbeitnehmer würden zu hoch vergütet. Auch das wollten Wissenschaftler so nicht stehen lassen. Der schon angesprochene Volkswirt machte eine abweichende Rechnung auf.

Untersuchungen legten nahe, dass jüngere Arbeitnehmer mehr leisteten, als sie verdienten; später kehre sich das Verhältnis dann um. Für den Einzelnen sei die Bilanz ausgeglichen. Dabei war noch nicht die Rede davon, dass die heutigen Älteren in jungen Jahren unter wesentlich schwierigeren Bedingungen arbeiten mussten als es heute üblich ist.

Weiter Streit um Absenkung des Versorgungsniveaus

(Artikel aus der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ März 2006)

Die Auseinandersetzung um die Absenkung des Versorgungsniveaus scheint trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abgeschlossen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main vertritt die Auffassung, dass der Höchstruhegehaltssatz *nicht* abgesenkt werden darf, wenn der Beamte „wenigstens 40 echte Dienstjahre absolviert“ hat.

Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung aus dem September 2005 betont, so meint das Verwaltungsgericht, dass sich in der Höhe des Ruhegehaltes die Zahl der Dienstjahre widerspiegeln müsse. Das ergebe sich schon aus dem Leistungsprinzip. Anderenfalls träte eine starke Nivellierung ein, ohne dass eine untere Grenze erkennbar wäre.

Nachdrücklich wendet sich das Verwaltungsgericht auch dagegen, dass auf Einbußen der ehemaligen Behördenangestellten bei der Rentenversicherung verwiesen werde. Die Gesamtversorgung der nichtbeamteten Staatsbediensteten könne nicht zum Vorbild für die Beamten und Versorgungsempfänger werden, weil sie ihrerseits nur eine Nachbildung der Beamtenversorgung sei.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Az.: 9 E 6486/03), die noch nicht rechtskräftig ist und gewiss durch die Obergerichte überprüft werden wird, verhindert, dass die Problematik als abgeschlossen betrachtet werden kann. Dennoch ist der BRH der Ansicht, dass fristwahrende Rechtsmittel gegen die Absenkung zurückgenommen werden sollten. Es kann nicht erwartet werden, dass das Bundesverfassungsgericht seine mit Rechtsschutz des BRH erstrittene Entscheidung revidiert. Betroffen wären nach den Vorstellungen des Verwaltungsgerichts nur Versorgungsempfänger, die 40 oder mehr Jahre Dienst getan hätten. Eigentlich hätte das Bundesverfassungsgericht, wenn es diese Ansicht teilte, das in seinem Urteil mindestens andeuten müssen. Das war aber nicht der Fall, sodass nach dem derzeitigen Stand der Dinge nicht erwartet werden kann, das Bundesverfassungsgericht werde sich selbst teilweise korrigieren.

Rürup verlangt weitere Kürzungen der Pensionen

(Artikel aus der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ April 2006)

Auch Steuerzahler-Bund empfiehlt zusätzliche Eingriffe

Professor Bert Rürup, Vorsitzender des Sachverständigenrats, hat verlangt, die Pensionen weiter zu verringern. Die letzten Kürzungen bei den Renten müssten schnell „wirkungsgleich“ auf die Pensionen übertragen werden. „Einschnitte in die Beamtenpensionen sind überfällig“, meinte der Berater der Bundesregierungen. In Presseberichten war außerdem von weitergehenden Forderungen des Steuerzahler-Bundes zu Lasten der Ehemaligen des öffentlichen Dienstes die Rede.

Gebot der Fairness?

Zwar beruhten Renten und Pensionen auf unterschiedlichen Systemen, wie auch Rürup einräumt, doch sei die „Gleichbehandlung bei Leistungskürzungen ein Gebot der gesellschaftlichen Fairness“. Das „Karl-Bräuer-Institut“, das vom Steuerzahler-Bund unterhalten wird, verglich die durchschnittliche Pension mit der Durchschnittsrente in Höhe von 766 Euro pro Monat. Beamte, so erklärte das Institut weiter, erhielten nach 40 Dienstjahren 74,5 Prozent ihres letzten Gehalts, Rentner dagegen nur 43 Prozent ihres Erwerbseinkommens. Außerdem seien die Pensionen von 1990 bis 2004 um 31 Prozent, die Renten dagegen nur um 29 Prozent gestiegen.

Damit hat sich der allgegenwärtige Rürup, der noch stets das erklärt hat, was die Redakteure in den Wirtschaftsredaktionen hören möchten, wieder einmal lautstark bemerkbar gemacht und jene Aufmerksamkeit gefunden, die er so nötig hat. Dabei hat sich dieser „Experte“ schon derart häufig geirrt, dass er eigentlich eine Zeit mal ganz still sein sollte. Nach der Rentenüberleitung hat er der damaligen Bundesregierung in einem teuren Gutachten attestiert, sie habe alles richtig gemacht. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Verfassung verletzt worden war. Vor einigen Jahren begleitete Rürup weitere Eingriffe in das Rentenrecht mit der Behauptung, damit sei das Rentensystem langfristig gesichert. Was davon zu halten war, lesen wir täglich in der Zeitung.

Dagegen bleibt festzuhalten:

- Vor dem Bundesverfassungsgericht haben zwei Professoren, die dem öffentlichen Dienst beide keineswegs besonders freundlich gegenüber stehen, übereinstimmend ausgeführt, dass die Kürzungen bei den Pensionen Mitte 2005 stärker ausgefallen waren als bei den Renten. Das liege vor allem an den Kürzungen bei der Sonderzuwendung. Man hat den Eindruck, dass das „Karl-Bräuer-Institut“ deshalb bei seinem Vergleich auch wohlweislich im Jahr 2004 zu rechnen aufgehört hat, denn die Kürzungen bei der Sonderzuwendung haben überwiegend 2005 begonnen. Der BRH hat nachgerechnet: Im Jahr 2005 haben Versorgungsempfänger in einzelnen Bundesländern rund 5 Prozent ihrer Versorgungsbezüge verloren.
- Seit Jahrzehnten zahlen die Beamtenpensionäre Steuern auf ihre Altersversorgung, bei den Rentnern war das überwiegend nicht der Fall. Schon 1982 hat das Bundesverfassungsgericht erstmals festgestellt, dass die ungleiche Behandlung bei der Einkommensteuer mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Den Auftrag, das zu korrigieren, hat die Politik 20 Jahre lang souverän übersehen. Es ist unredlich, allein die Bruttobeträge zu vergleichen.

- Die Pension steht, wie das Bundesverfassungsgericht noch einmal deutlich gemacht hat, für Rente und Betriebsrente. Sie ist deshalb nicht mit der gesetzlichen Rente allein zu vergleichen. Grober Unfug ist es allerdings, wenn der Steuerzahler-Bund Durchschnittsbeträge vergleicht. In die Durchschnittsrente fließen ein die Klein- und Kleinstrenten der Hausfrauen und der Selbstständigen, die allenfalls kurze Zeit in die Rente eingezahlt haben. Dagegen werden Pensionen errechnet aus einem erfüllten Arbeitsleben, das ausschließlich beim Staat verbracht wurde.
- Eingriffe in die Pensionen, vor allem im oberen Bereich, werden ausgerechnet von denjenigen empfohlen, die überhaupt nichts dabei finden, dass Sparkassen-Direktoren Gehälter und Versorgungen erhalten, die über denen eines Bundesministers liegen. Dabei werden auch diese Altersversorgungen mindestens teilweise aus Steuermitteln bezahlt, weil die Aufwendungen den Gewinn des Unternehmens und damit auch die Steuerlast verringern. Wo bleibt die Empfehlung, auch solche Versorgungen zu kürzen? Wo steht, dass ein Chef eines mittelständischen Unternehmens höhere Verantwortung trägt als ein hoher Ministerialbeamter?

BGH-Richterin betont Selbstbestimmungsrecht des Patienten

(Artikel aus der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ Jan./Febr. 2006)

In der Diskussion um die aktive und passive Sterbehilfe hat eine hochrangige Richterin noch einmal das Selbstbestimmungsrecht der Patienten betont. In einem Zeitungsinterview verwies Meo-Micaela Hahne, die Vorsitzende des für dieses Gebiet zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs (BGH), noch einmal darauf, dass letztlich allein der Patient entscheidet, ob sein Leben durch ärztliche Maßnahmen verlängert wird oder nicht. Jede Behandlung gegen den Willen des Patienten ist rechtswidrig und als Körperverletzung möglicherweise gar strafbar. Das gilt auch für eine künstliche Ernährung. Jeder Mensch hat das Recht, eine Operation, überhaupt eine ärztliche Behandlung zu verweigern. Niemand kann gegen seinen Willen in ein Krankenhaus verfrachtet und dort operiert werden.

Arzt ist gebunden

Streitig sind allerdings die Fälle, in denen der Patient aktuell nicht befragt werden kann. Wer nach einem schweren Verkehrsunfall bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert wird, bei dem wird unterstellt, dass er die Hilfe der Ärzte in Anspruch nehmen würde, wenn er sich äußern könnte. Hat er eine „Patientenverfügung“ bei sich, mit der den Ärzten unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung untersagt wird, dann müssen die Mediziner eine schwierige Entscheidung treffen. Unstreitig ist eigentlich, dass sie durch den Willen des Patienten gebunden sind. Es können sich indes zwei Fragen aufdrängen: Sind die Voraussetzungen, unter denen der Patient die Behandlung untersagt hat, gegeben? Würde er, wenn er jetzt selbst befragt werden könnte, genau so entscheiden wie seinerzeit in der Patientenverfügung festgelegt?

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 hat der BGH unter Leitung von Frau Hahne bekräftigt, dass die Patientenverfügung den Arzt bindet. Das Personal in einem Pflegeheim dürfe nicht dazu gezwungen werden, den Patienten, der die künstliche

Ernährung ausdrücklich untersagt hat, durch eine Magensonde am Leben zu erhalten. Das Personal ist nicht berechtigt, durch aktives Tun das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu verletzen.

Gesetzentwurf stecken geblieben

Dazu hatte der Gesetzgeber vor der Auflösung des Bundestages einen Gesetzentwurf erarbeitet und darin die Verbindlichkeit des Patientenwillens hervorgehoben. Von der Wirksamkeit der Patientenverfügung sei auszugehen, solange es keine plausiblen Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Patient seine Meinung später geändert habe. Der Gesetzentwurf, den die BGH-Richterin als Klarstellung begrüßt hat, ist der Auflösung des Bundestages zum Opfer gefallen. Ob er neu eingebracht wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Er betrifft nicht die *aktive* Sterbehilfe, in der jemand dem Patienten hilft, durch aktives Tun selbst seinem Leben ein Ende zu setzen, indem er ihm beispielsweise das erforderliche Gift beschafft. Ein solches Verhalten ist derzeit nach wie vor mit Strafe bedroht. Die Grenzen sind fließend.

Versorgungsänderungsgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider gab es in den vergangenen Monaten ein paar sich widersprechende bzw. verfrühte Meldungen hinsichtlich der Empfehlung, die Widersprüche zurückzunehmen. Aber, das zeigen jetzt auch die Antwortschreiben des ZPD, die Rechtslage ist etwas verworren.

Das ZPD teilt z.Zt. Kolleginnen und Kollegen, die Widerspruch gegen die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge auf der Grundlage des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 eingelegt und das Ruhen des Verfahrens wegen eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (AZ 9 E 6486/03) beantragt hatten, mit, dass das von dem VerwG Frankfurt angerufene BVerfG mit Urteil vom 27.09.2005 entschieden habe, § 69 e Beamtenversorgungsgesetz verletze die Beschwerdeführer nicht in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 5 GG. Das ZPD vertritt die Auffassung, hierdurch dürfte sich das Ruhen lassen des Widerspruchs erledigt haben und bittet vor diesem Hintergrund um Mitteilung, ob die Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurücknehmen.

Ganz aktuell (am 8.6.06) haben wir auf der Homepage des dbb Hessen ergänzende Hinweise gefunden. Es heißt hier u.a. :

„Zwischenzeitlich hat allerdings das Verwaltungsgericht Frankfurt/M. mit Beschluss vom 11.11.2005 – AZ 9 E 6486/03 (V) – die Sache erneut dem BVerfG vorgelegt, weil es sich nicht der Auffassung des BVerfG anschließen kann, ein Pensionsniveau von 75 % der ruhegehaltstfähigen Bezüge aus dem letzten Amt gehöre nicht zu den zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.“

Wir raten dazu, der Bitte auf Rücknahme nicht Folge zu leisten. Denn das ZPD verschweigt leider, dass das VerwG Frankfurt bereits mit Beschluss vom 11.11.2005 (9E 6486/03 (V)) die Sache erneut dem BVerfG vorgelegt hat.

Kollegen, die im guten Glauben auf die seriöse Aussage des ZPD ihren Widerspruch zurückgenommen haben, empfehlen wir, auf Basis der nächsten Besoldungsmitteilung das Verfahren wieder mit einem Widerspruch in Gang zu setzen.

Ruhensgrund ist weiterhin das noch offene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt. Solange dieses nicht entschieden hat, sollten Spekulationen über den Ausgang des Verfahrens nicht zur Aufgabe einer Rechtsposition veranlassen.

Für diejenigen, die aufgrund unseres Hinweises im RS 1/2006 ihren Widerspruch zurückgenommen haben, werden wir versuchen beim ZPD bzw. beim Personalamt eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu erreichen.

Es grüßen sie herzlich

Michael Jürgens
Vorsitzender

Peter Wagner
OV-Vorsitzender